Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen

Nr. 12 / 2008

Hagen, 20.11.2008

Inhalt:

1. 8. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 17.November 2008

2. 8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/ Naturwissenschaftler an der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2008

3. Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2008

4. Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2008

FernUniversität in Hagen

Herausgeber: Der Rektor der FernUniversität in Hagen
Redaktion: Dez. 2.1 – Studierendensekretariat und Recht, Tel.: 02331/987-4378

veröffentlicht: Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 12/ 2008 vom 20.11.2008

8. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (G. NRW S. 195) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich vom 28.10.2007 (GV.NRW vom 16.11.2007 S. 477) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen wird wie folgt geändert:

§ 32 a Einstellung des Diplomstudienganges

(1) Der Studiengang wird zum 31. März 2020 (Ende des Wintersemesters 2019/20) aufgehoben.
(2) Die Diplomprüfung (einschließlich Wiederholungsprüfungen) kann spätestens bis zum 31. März 2020 (Wintersemester 2019/20) abgelegt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 15. Oktober 2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2008.

Hagen, 17. November 2008

Die Dekanin
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Sabine Fließ

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

veröffentlicht: Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 12/ 2008 vom 20.11.2008

8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler an der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (G. NRW S. 195) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich vom 28.10.2007 (GV.NRW vom 16.11.2007 S. 477) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler an der FernUniversität in Hagen wird wie folgt geändert:

§ 30 a Einstellung des Zusatzstudienganges

(3) Der Studiengang wird zum 31. März 2016 (Ende des Wintersemesters 2015/16) aufgehoben.
(4) Die Diplomprüfung (einschließlich Wiederholungsprüfungen) kann spätestens bis zum 31. März 2016 (Wintersemester 2015/16) abgelegt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 15. Oktober 2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2008.

Hagen, 17. November 2008

Die Dekanin
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Sabine Fließ

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

veröffentlicht: Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 12/ 2008 vom 20.11.2008

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines
§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
§ 2 Abschlussgrade
§ 3 Regelstudienzeit
§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfende
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen/Plagiatsprüfung

II. Masterprüfung
§ 10 Modularer Aufbau
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen
§ 12 Modulabschlussprüfungen
§ 13 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen
§ 14 Zulassung zur Masterarbeit
§ 15 Masterarbeit
§ 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
§ 17 Bestehen der Masterprüfung
§ 18 Mastergesamtnote
§ 19 Vergabe von ECTS-Punkten
§ 20 Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma-Supplement

III Schlussbestimmungen
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 22 Einsicht in Prüfungsakten
§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Masterstudium soll den Studierenden im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium oder im Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Studium im Sinne von § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung, eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse ermöglichen. Die Studierenden können ihr rechtsmethodisches Denkvermögen schärfen und werden wahlweise auf eine forschungsbezogene oder eine anspruchsvolle praktische Tätigkeit vorbereitet.

§ 2 Abschlussgrade

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Grad *Master of Laws* (LL.M.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit 1,5 Jahre (drei Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Die Arbeitsbelastung beträgt für das Masterstudium insgesamt durchschnittlich 2.700 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

In den Studiengang Master of Laws kann eingeschrieben werden,

a) wer den Titel Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen erworben hat oder
b) ein rechtswissenschaftliches Studienprogramm mit mindestens 180 ECTS, wovon mindestens 120 ECTS mit vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten erbracht worden sein müssen, mit dem Titel Bachelor of Laws (LL.B.) oder einen gleichwertigen Grad an einer Hochschule oder
c) das Erste Juristische Staatsexamen / die Erste Prüfung bestanden hat.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über eingelegte Widersprüche. Der Prüfungsausschuss berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur

Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft.

(3) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Prüfungsverfahrensordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Prüfende

Prüfende sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Prüfenden müssen die durch die Prüfung oder den jeweiligen Prüfungsteil festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen oder das Erste Juristische Staatsexamen/die Erste Prüfung bestanden haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 4 ist, werden nicht angerechnet. Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen als Wahlmodul und als Masterarbeit werden nicht vorgenommen. Angerechnet werden Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Master of Laws-Studiengängen einer Universität in einem Umfang von maximal 30 ECTS (drei Module), soweit sie vom Inhalt, Umfang und Schwierigkeitsgrad gleichwertig sind.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte), wenn der Prüfling sich nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet oder danach ohne Nennung eines triftigen Grundes nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bis zum Beginn der Wochenfrist reicht die einfache schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss. Danach müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall mitzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte). Der Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer prüfenden oder aufsichtsführenden Person gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr/ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen/Plagiatsprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Zum Zwecke der Plagiatsprüfung haben Prüflinge auf Verlangen der Prüfenden schriftliche Leistungen auch als Datei abzugeben. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)
eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)
80-84 Punkte = 2,0 (gut)
75-79 Punkte = 2,3 (gut)
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)
65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)
60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)
50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)
eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

II. Masterprüfung

§ 10 Modularer Aufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungen in den 8 Modulen (siehe Anlage). Diese sind im Pflichtbereich (4 Module) und einem Wahlbereich (3 Module) und der Masterarbeit zu erbringen.

(2) Im Wahlbereich sind drei Module aus dem Katalog zu wählen. Dabei muss mindestens ein Modul ein rechtswissenschaftliches Wahlmodul sein.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

Die Prüfenden machen i. d. R. die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zwei- bis vierstündige Modulabschlussklausur, durch eine häusliche oder netzgestützte Arbeit, durch eine 15 bis 30 minütige mündliche Prüfung oder durch ein Modulabschlussseminar nachgewiesen. Die Art der Prüfungsform bestimmt die/der Prüfende zu Beginn des Studienjahres. Die Art der Prüfungsform wird den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungsämter Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bekannt gegeben. Sie ist gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins. Für das Modul MM 8 (Masterarbeit) gelten die §§ 14 ff..

(2) Für das Modulabschlussseminar ist eine schriftliche Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die mindestens zwei Wochen vor Seminarbeginn bei der Veranstalterin / dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Diese schriftliche Arbeit muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen werden zu können. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag

zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin / der Seminarleiter Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 9 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(4) Jede Modulabschlussprüfung ist von einer/einem Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 9 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(5) Macht der Prüfling durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüfenden ab.

(6) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Wahlbereich entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Wahlmodul. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Wahlmodul ist nicht möglich.

§ 13 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

(1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Gemäß § 65 Abs. 2 HG ist die zweite Wiederholungsklausur abweichend von § 12 Abs. 5 der Prüfungsordnung von zwei Prüfenden im Sinne des § 6 der Prüfungsordnung zu bewerten.

(2) Eine bereits bestandene Modulabschlussklausur kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn der bestandenen Modulabschlussprüfung ein erfolgloser Versuch vorangegangen ist.

§ 14 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

- an der FernUniversität Hagen in den Studiengang Master of Laws eingeschrieben ist,
- die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht endgültig verloren hat und
- mindestens sechs Module erfolgreich abgeschlossen hat**.**

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 15 Masterarbeit

(1) Jeder Prüfling muss eine schriftliche Masterarbeit zu einem vorgegeben Thema fertigen.

(2) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 75 Seiten (225 000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel 12 Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf 18 Wochen.

(5) Die Abgabefrist kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegeben Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt Rechtswissenschaft in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Masterarbeit ist von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 9 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die prüfenden Personen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten prüfenden Person am nächsten liegt.

(3) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 17 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet und sieben Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 18 Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote errechnet sich aus der Note für die Masterarbeit und dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussprüfungen. Die Masterarbeit fließt mit insgesamt 30% ein, das arithmetische Mittel der Modulabschlussprüfungen wird mit 70 % gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Masterstudium erbrachten Leistungen insgesamt 90 ECTS-Punkte vergeben. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit jeweils 10 ECTS-Punkten und die Masterarbeit mit 20 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 20 Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma-Supplement

(1) Spätestens zwei Monate nach Vorlage aller Prüfungsleistungen i. S. d. §§ 11 ff. wird dem Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Als Anlage erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Note und die Noten aller Modulabschlussprüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(4) Das Masterzeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter

Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft. Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Laws vom 15. Mai 2007 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Oktober 2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2008.

Hagen, den 17. November 2008

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Wackerbarth

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. – Ing. Helmut Hoyer

Anlage Module des Studienganges Master of Laws

1. Studienabschnitt :

MM 1 – MM 2- MM3

Es werden drei Module aus folgenden vier gewählt**:**

MMZ Zivilrecht
MMÖ Öffentliches Recht
MMS Strafrecht
MMV Verfahrensrecht

2. Studienabschnitt:

MM 4 – MW 5 – MW 6

MM 4 (Für MM4 muss MM 4/1 Rechtsgeschichte oder MM 4/2 Rechtsphilosophie und –theorie gewählt werden)
MW 5 Wahlmodul
MW 6 Wahlmodul

3. Studienabschnitt:

MW 7 Wahlmodul
MM 8 Masterarbeit

Wahlmöglichkeiten für MW 5, MW 6 und MW 7 für alle Studierenden:

MM4/1 oder MM4 /2(das nicht gewählte Modul)
MMZ oder MMÖ oder MMS oder MMV (das nicht gewählte Modul)

Masterwahlmodul 1: Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bauen und Planen in der Kommune
Masterwahlmodul 2: Vertiefung Strafrecht
Masterwahlmodul 3: Vertiefung IPR und Rechtsvergleichung
Masterwahlmodul 4: Kollektives Arbeitsrecht

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule:

32521 Finanz- und Bankwirtschaftliche Modelle
32641 Internationales Management
32651 Betriebswirtschaftliche Steuerplanung
32671 Integrale Führung

Studierende, die nicht den Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen absolviert haben, sondern einen anderen Studiengang gem. § 4 können in MW5 und MW 6 auch die Pflicht – und Wahlmodule des Studienganges Bachelor of Laws (ausgenommen der Module Propädeutikum, Einführung in die Wirtschaftswissenschaft, Bürgerliches Recht I und II, Strafrecht und Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht) belegen.

veröffentlicht: Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 12/ 2008 vom 20.11.2008

Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission der FernUniversität in Hagen

vom 17. November 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) und des § 9 Abs. 4 der Grundordnung für die FernUniversität in Hagen vom 28. März 2007 in der Fassung vom 31. März 2008 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen vom 18.04.2008) hat sich die Gleichstellungskommission die folgende Geschäftsordnung (GO) gegeben:

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Mitglieder, Vorsitz und Vertretung
§ 2 Benachrichtigung bei Abwesenheit

II. Gleichstellungskommissionssitzungen
§ 3 Einberufung von Sitzungen
§ 4 Tagesordnung
§ 5 Vertraulichkeit
§ 6 Beteiligung Dritter
§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 9 Protokoll

lll. Aufgaben, Unterrichtung, Zusammenwirken
§ 10 Aufgaben der Gleichstellungskommission
§ 11 Unterrichtung
§ 12 Zusammenwirken

IV. Besondere Funktionen der Gleichstellungskommission
§ 13 Eilentscheidungen der bzw. des Vorsitzenden
§ 14 Weiteres Verfahren bei Widersprüchen der Gleichstellungskommission

V. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
§ 15 ln-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Mitglieder, Vorsitz und *Vertretung*

(1) Der Gleichstellungskommission gehören an:
1. Die Rektorin oder der Rektor oder ein von der Rektorin bzw. dem Rektor beauftragtes Mitglied des Rektorats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
6. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gleichstellungskom-mission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 2
Benachrichtigung bei Abwesenheit

Gleichstellungskommissionsmitglieder, die an einem Sitzungstermin nicht teilnehmen können, benachrichtigen ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter.

II. Gleichstellungskommissionssitzungen

§ 3
Einberufung von Sitzungen

(1) Die Gleichstellungskommission soll im Regelfall viermal jährlich tagen. Die genauen Termine werden durch die Gleichstellungskommission festgelegt. Die Einberufung zu den Gleichstellungskommissionssitzungen erfolgt durch die Gleichstellungskommissionsvorsitzende bzw. den Gleichstellungskommissionsvorsitzenden. Die Einberufung ist spätestens 6 Werktage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern und Gästen der Gleichstellungskommission mitzuteilen.

(2) Die Vorsitzende kann außerordentliche Gleichstellungskommissionssitzungen einberufen. Die Einladungsfrist hierzu beträgt 2 Werktage.

§ 4
Tagesordnung

(1) Der Vorschlag für die Tagesordnung wird von der bzw. dem Vorsitzenden und den Mitgliedern aufgestellt und zu Beginn jeder Gleichstellungskommissionssitzung durch die Mitglieder der Gleichstellungskommission mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Sollen nachträglich neue Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, so ist hierfür die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Der Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden für die Tagesordnung ist zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen spätestens 6 Werktage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern der Gleichstellungskommission zu übersenden.

(4) Zur Vorbereitung der Tagesordnung können die Gleichstellungskommissionsmitglieder der bzw. dem Vorsitzenden Tagesordnungspunkte benennen. Die Benennung muss der bzw. dem Vorsitzenden spätestens 14 Werktage vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden.

§ 5
Vertraulichkeit

Die Teilnehmerinnen bzw. die Teilnehmer an Gleichstellungskommissionssitzungen dürfen persönliche Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Gleichstellungskommissionsmitglieder nicht an Dritte mitteilen. Soweit die Gleichstellungskommission Vertraulichkeit beschlossen hat, dürfen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gleichstellungskommissionssitzungen, außer im Rahmen der verwaltungsmäßigen Ausführung, Dritte über Gang und Ergebnisse der Gleichstellungskommissionssitzungen nicht unterrichten. Unbeschadet dieser Einschränkungen sind die Gleichstellungskommissionsmitglieder befugt, Mitglieder der Organe und Gremien oder der Universitätsverwaltung über Gang und Ergebnisse der Gleichstellungskommissionsberatungen zu unterrichten, auch soweit sich diese nicht aus dem Protokoll ersehen lassen.

§ 6
Beteiligung Dritter

(1) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission sind nicht öffentlich.

(2) Zu den Sitzungsterminen werden die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten sowie die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten eingeladen. Die Dekaninnen und Dekane werden informiert. Die Gleichstellungskommission kann andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule als Gäste sowie sachverständige Dritte zu ihren Beratungen jederzeit hinzuziehen. Die Gleichstellungskommission kann bei Bedarf themenbezogene und zeitlich befristete beratende „Arbeitsgemeinschaften“ mit einfacher Mehrheit einrichten. An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft müssen nicht alle Gleichstellungskommissionsmitglieder teilnehmen.

§ 7
Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie oder er festzustellen, dass keine Beschlüsse gefasst werden dürfen. Unbeschadet dessen darf über alle TOP’e informiert und beraten werden. Wird die Gleichstellungskommission zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung oder nach anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird, ist für die Gültigkeit von Beschlüssen der Gleichstellungskommission die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des

Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht hinzugezählt. Probeabstimmungen sind zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags bekannt.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben; auf Antrag auch nur eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen in Anwesenheit von Gästen sind nur dann zulässig, wenn die Gleichstellungskommission vorher einstimmig so beschlossen hat. In Personalangelegenheiten ist immer geheim abzustimmen.

(6) Stimmübertragungen eines abwesenden Mitgliedes sind nicht zulässig.

(7) Die Geschäftsordnung wird mit einer einfachen Mehrheit beschlossen; entsprechendes gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 8
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Der Antrag wird angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf vor der Abstimmung ein Mal für und ein Mal gegen den Antrag Stellung genommen werden.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
3. Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung,
4. Nichtbefassung mit einem Antrag
5. Vertagung einer Beschlussfassung,
6. Beschränkung der Redezeit,
7. Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte oder Schluss der Sitzung,
8. Feststellung von Verfahrensfehlern,
9. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung.

§ 9
Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt.

(3) Das Protokoll soll zu Beginn der jeweils folgenden Sitzung der Gleichstellungskommissionssitzung nach Zugang an die Gleichstellungskommissionsmitglieder genehmigt werden. Das Protokoll wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt. Nach seiner Genehmigung ist das Protokoll von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Die von der Gleichstellungskommission beschlossenen Protokolle werden nicht veröffentlicht. Hiervon unberührt bleibt die Bekanntgabe von Beschlüssen mit Außenwirkung sowie die Information über Gleichstellungskommissionsbeschlüsse zum Zwecke ihrer Umsetzung, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen oder die Gleichstellungskommission anders beschlossen

hat. Die Dekaninnen und Dekane werden über Beschlüsse der Gleichstellungskommission in allen die Fakultäten betreffenden Angelegenheiten schriftlich informiert.

III. Aufgaben, Unterrichtung, Zusammenwirken

§ 10
Aufgaben der Gleichstellungskommission

Die Gleichstellungskommission berät die Hochschule in Fragen der Gleichstellung. Dazu gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten bei

- der Überwachung der Erstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne,
- der internen Mittelvergabe,
- Ersuchen von Einzelpersonen in gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten,
- Genderaspekten, z.B. in Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren, Forschungsförderungen und anderen Programmen.

§ 11
Unterrichtung

Die Gleichstellungskommission berichtet dem Rektorat regelmäßig über ihre Arbeit, insbesondere über gefasste Beschlüsse oder beabsichtigte Initiativen.

§ 12
Zusammenwirken

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler sorgt dafür, dass Angelegenheiten, die als Tagesordnungspunkte von Gleichstellungskommissionssitzungen vorgesehen sind und den Arbeitsbereich der Universitätsverwaltung berühren, soweit erforderlich, von dem zuständigen Dezernat vorbereitet werden. Entscheidungsvorschläge oder -alternativen werden der Gleichstellungskommission von der Kanzlerin oder dem Kanzler vorgelegt.

(2) Soweit dies für die Behandlung einer Angelegenheit oder zur ausreichenden Unterrichtung sachdienlich ist, sorgt die bzw. der Gleichstellungskommissionsvorsitzende dafür, dass zu den Gleichstellungskommissionssitzungen die zuständigen Angehörigen der Universitätsverwaltung eingeladen werden und dass sie erforderlichenfalls nachträglich unterrichtet werden.

(3) Soweit die Ausführung von Gleichstellungskommissionsbeschlüssen in den Arbeitsbereich der Universitätsverwaltung fällt, sorgt die Kanzlerin oder der Kanzler dafür, dass die zuständigen Stellen unverzüglich mit der Sache befasst werden. Soweit erforderlich, berichtet sie oder er der Gleichstellungskommission über das Ergebnis der weiteren Bearbeitung.

IV. Besondere Funktionen der Gleichstellungskommission

§13
Eilentscheidungen der bzw. des Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Gleichstellungskommission, in denen ein Beschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Sie oder er hat der Gleichstellungskommission unverzüglich die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 14
Weiteres Verfahren bei Widersprüchen der Gleichstellungsbeauftragten

Zum Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule nimmt die Gleichstellungskommission Stellung.

V. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 15
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Gleichstellungskommission vom 10. November 2008.

Hagen, den 17. November 2008

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer